

Neue Regeln bei Widersprüchen

Ab 1. Juli 2007 können Leistungen nicht mehr pauschal für die gesamte Bedarfsgemeinschaft eingefordert werden, sondern nur noch individuell für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft!
Urteil des Bundessozialgerichts (Az.: B 7b AS 8/06 R)

Was bedeutet das?

1. Müssen oder wollen Hilfebedürftige gegen einen Bescheid der Behörde vorgehen, sollte geklärt werden, welche Mitglieder der Gemeinschaft betroffen sind.
2. Sind alle betroffen (z.B. Kürzung der KdU - Heizung), müssen alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft diesen Bescheid widersprechen!
3. Aus den Vorgaben des Bundessozialgerichtes wird nicht ersichtlich, dass jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einen separaten Widerspruch und/oder eine eigene Klage beim Sozialgericht einreichen muss.
4. Daraus folgt, dass alle volljährigen Mitglieder der Gemeinschaft im Briefkopf stehen und den Widerspruch unterschreiben!
Bei Minderjährigen muss hervorgehen, dass die Absender als gesetzliche Vertreter deren Rechte wahrnehmen.

Hinweise der Berliner Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen → „Link“